



Richtlinie der Stadt Bad Urach zur Förderung von Stecker-Solargeräten bzw. Balkonkraftwerken in Bad Urach

1. Zuwendungszweck

- Ziel der Zuwendung ist, den Einsatz von Erneuerbaren Energien innerhalb von Bad Urach zu unterstützen und damit einen lokalen Beitrag zum Klimaschutz und zur Verringerung von Treibhausemissionen zu leisten. Dabei liegt einer der Schwerpunkte auf Stecker-Solargeräten. Über die Förderanträge wird auf der Grundlage dieser Richtlinie und im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel entschieden.

2. Gegenstand der Förderung

- Gefördert werden steckerfertige PV-Anlagen (sogenannte Balkonkraftwerke oder Stecker-Solargeräte), mit bis zu 600 Watt Einspeiseleistung. Der Wechselrichter muss den Anforderungen der einschlägigen VDE-Normen entsprechen.
- Die Förderung erfolgt in Form eines einmaligen Zuschusses.
- Die bezuschussten Balkonkraftwerke müssen auf Uracher Gemarkung eingesetzt werden.

3. Antragsberechtigte

- Antragsberechtigt sind natürliche Personen, die in Bad Urach in Miete oder Eigentum in einem Einfamilien- oder Mehrfamilienhaus wohnen.

4. Förderungsvoraussetzungen

- Voraussetzung für die Förderung sind die Anforderungen der Punkte 2. bis 3., sowie
 - Finanzielle Mittel des Fördergebers müssen im Antragsjahr noch ausreichend zur Verfügung stehen. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Förderung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel für dieses Förderprogramm.
 - Bei Gebäuden, die als Kulturdenkmal im Sinne des Denkmalschutzgesetzes eingestuft sind, ist der Nachweis einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung zu erbringen.
 - Es werden nur Geräte gefördert, die über einen Nachweis in Form einer Eigenerklärung/Konformitätserklärung des Herstellers bzw. Verkäufers über die Erfüllung der gesetzlichen und normativen Anforderungen zur Produktsicherheit (z. B. CE-Kennzeichnung, Netzanschlussnorm 4105, DGS-Sicherheitsstandard) verfügen.
- Über die Bewilligung des Zuschusses kann erst dann entschieden werden, wenn folgende Unterlagen bei der Stadt Bad Urach eingereicht wurden:
 - vollständig ausgefüllter Förderantrag
 - bei Mietern: eine schriftliche Zustimmung des Vermieters
 - gegebenenfalls denkmalschutzrechtliche Genehmigung



- eine Kopie der Rechnung über das angeschaffte Gerät
- ein Foto des montierten Balkonkraftwerks
- eine Kopie des Nachweises über die Erfüllung der gesetzlichen und normativen Anforderungen zur Produktsicherheit (z.B. CE-Kennzeichnung aus dem Datenblatt des Geräts, Eigenerklärung/Konformitätserklärung des Herstellers bzw. Verkäufers zur Netzanschlussnorm 4105 oder Bestätigung des DGS-Sicherheitsstandards).
- Die Stadt Bad Urach behält sich das Recht vor, zusätzliche Unterlagen anzufordern und die Verwendung vor Ort zu besichtigen bzw. durch beauftragte Dritte überprüfen zu lassen.

5. Förderungskriterien

- Förderungsfähig sind:
 - Anlagen die ab dem 01.01.2023 in Rechnung gestellt wurden.
 - Ab dem Kalenderjahr 2024: Geräte, die im jeweiligen Kalenderjahr (Rechnungsdatum) angeschafft wurden.
 - Anlagen an Standorten, bei denen keine planungs- oder baurechtlichen Belange oder der Denkmalschutz entgegenstehen.
 - Sind die Fördermittel ausgeschöpft, besteht kein Rechtsanspruch auf den Förderzuschuss seitens des Antragstellers.

6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- Für steckerfertige Stromerzeugungsanlagen mit einer maximalen Leistung von 600-Watt je Bad Uracher Haushalt, wird ein einmaliger Zuschuss in Höhe von 50% der Anschaffungskosten bis zu einer Förderobergrenze von 200,00 Euro gewährt.
- Über die Höhe des Gesamtbetrages der jährlich zur Verfügung stehenden Fördermittel beschließt der Gemeinderat der Stadt Bad Urach im Zuge der Haushaltsberatungen.

7. Antrags- und Bewilligungsverfahren

- Förderanträge sind erhältlich auf der Homepage der Stadt Bad Urach oder bei der Stadtverwaltung Bad Urach Marktplatz 8-9 72574 Bad Urach während der Öffnungszeiten.
- Der Förderantrag ist unter Verwendung des vorgeschriebenen Antragsvordruckes von den Antragsberechtigten schriftlich zu stellen.
- Weiterhin entscheidet die Stadt Bad Urach über die vorliegenden vollständigen Anträge in der Reihenfolge des Antragseinganges im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Haushaltsmittel unter Anwendung dieser Richtlinie.
- Über den Antrag wird schriftlich entschieden.



8. Auszahlung

- Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Prüfung der gemäß dieser Richtlinie vorzulegenden Unterlagen auf der Grundlage des Bewilligungsbescheides durch die Stadt Bad Urach auf die im Antrag benannte Bankverbindung.

9. Rückforderung von Zuschüssen

- Die Stadt Bad Urach behält sich vor, Zuschüsse zurückzufordern, wenn diese nicht dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet bzw. durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurden.

10. Sonstige Bestimmungen

- Eine Haftung der Stadt Bad Urach im Zusammenhang mit der Förderung ist ausgeschlossen.
- Die Stadt Bad Urach behält sich vor, das Förderprogramm jederzeit zu beenden oder inhaltlich zu ändern.

11. Inkrafttreten

- Die Richtlinie tritt am 01.06.2023 in Kraft.

Ausgefertigt:
Bad Urach, den 23.05.2023

Elmar Rebmann
Bürgermeister